

15.06.2018

Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Algerien

Inhalt

- ▶ Handelspolitische Rahmenbedingungen
 - ▶ Algerien - WTO
 - ▶ Algerien - Europäische Union
 - ▶ Algerien - Große Arabische Freihandelszone (GAFTA)
 - ▶ Panafrikanische Freihandelszone
 - ▶ Algerien - Arabische Maghreb Union (UMA)
 - ▶ Weitere bilaterale Abkommen Algeriens
- ▶ Zollverfahren
 - ▶ Grundlagen
 - ▶ Zollanmeldung
 - ▶ Warenbegleitpapiere
 - ▶ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - ▶ Zollgutversand
 - ▶ Zollgutlagerung
 - ▶ Vorübergehende Verwendung
 - ▶ Investitionsförderung
- ▶ Einfuhrabgaben
 - ▶ Zolltarif
 - ▶ Zollabfertigungsgebühr
 - ▶ Einfuhrumsatzsteuer
 - ▶ Verbrauchsteuer (taxe intérieure de consommation - TIC)
 - ▶ Weitere Steuern und Abgaben
- ▶ Verbote und Beschränkungen

- ▶ Einfuhrverbote
- ▶ Registrierung und Lizenzen
- ▶ Akkreditiv / Inkasso
- ▶ Domizilierung und Vor-Domizilierung
- ▶ Einfuhrgenehmigungen und Konformität
- ▶ Besondere nichttarifäre Handelshemmnisse für einzelne Produktgruppen
- ▶ Etikettierung
- ▶ Verpackung
- ▶ Kontaktadressen
- ▶ Ausfuhr aus der EU
- ▶ Handelspolitische Rahmenbedingungen
 - ▶ Algerien - WTO
 - ▶ Algerien - Europäische Union
 - ▶ Algerien - Große Arabische Freihandelszone (GAFTA)
 - ▶ Panafrikanische Freihandelszone
 - ▶ Algerien - Arabische Maghreb Union (UMA)
 - ▶ Weitere bilaterale Abkommen Algeriens
- ▶ Zollverfahren
 - ▶ Grundlagen
 - ▶ Zollanmeldung
 - ▶ Warenbegleitpapiere
 - ▶ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - ▶ Zollgutversand
 - ▶ Zollgutlagerung
 - ▶ Vorübergehende Verwendung
 - ▶ Investitionsförderung
- ▶ Einfuhrabgaben
 - ▶ Zolllarif
 - ▶ Zollabfertigungsgebühr
 - ▶ Einfuhrumsatzsteuer
 - ▶ Verbrauchsteuer (taxe intérieure de consommation - TIC)
 - ▶ Weitere Steuern und Abgaben
- ▶ Verbote und Beschränkungen
 - ▶ Einfuhrverbote
 - ▶ Registrierung und Lizenzen
 - ▶ Akkreditiv / Inkasso
 - ▶ Domizilierung und Vor-Domizilierung

- ▶ Einfuhrgenehmigungen und Konformität
- ▶ Besondere nichttarifäre Handelshemmnisse für einzelne Produktgruppen
- ▶ Etikettierung
- ▶ Verpackung
- ▶ Kontaktadressen
- ▶ Ausfuhr aus der EU

- ▶ Handelspolitische Rahmenbedingungen
 - ▶ Algerien - WTO
 - ▶ Algerien - Europäische Union
 - ▶ Algerien - Große Arabische Freihandelszone (GAFTA)
 - ▶ Panafrikanische Freihandelszone
 - ▶ Algerien - Arabische Maghreb Union (UMA)
 - ▶ Weitere bilaterale Abkommen Algeriens
- ▶ Zollverfahren
 - ▶ Grundlagen
 - ▶ Zollanmeldung
 - ▶ Warenbegleitpapiere
 - ▶ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - ▶ Zollgutversand
 - ▶ Zollgutlagerung
 - ▶ Vorübergehende Verwendung
 - ▶ Investitionsförderung
- ▶ Einfuhrabgaben
 - ▶ Zolllarif
 - ▶ Zollabfertigungsgebühr
 - ▶ Einfuhrumsatzsteuer
 - ▶ Verbrauchsteuer (taxe intérieure de consommation - TIC)
 - ▶ Weitere Steuern und Abgaben
- ▶ Verbote und Beschränkungen
 - ▶ Einfuhrverbote
 - ▶ Registrierung und Lizenzen
 - ▶ Akkreditiv / Inkasso
 - ▶ Domizilierung und Vor-Domizilierung
 - ▶ Einfuhrgenehmigungen und Konformität
 - ▶ Besondere nichttarifäre Handelshemmnisse für einzelne Produktgruppen
 - ▶ Etikettierung

- ▶ [Verpackung](#)
- ▶ [Kontaktadressen](#)
- ▶ [Ausfuhr aus der EU](#)

Autorin: Amira Baltic-Supukovic (Juni 2018)

Bonn (GTAI) - Das Zollmerkblatt Algerien bietet deutschen Exporteuren einen Überblick über die aktuellen Zoll- und Einfuhrbestimmungen. Neben einer Darstellung handelspolitischer Rahmenbedingungen enthält die Broschüre Details zu Zollverfahren, Warenbegleitpapieren, Einfuhrabgaben sowie den Verboten und Beschränkungen.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

Handelspolitische Rahmenbedingungen

[Nach oben ▲](#)

ALGERIEN - WTO

Algerien hat 1987 die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (World Trade Organization - WTO) beantragt und hat den Beobachterstatus. Da Algerien immer wieder protektionistische Maßnahmen zum Schutz der eigenen Wirtschaft ergreift, ist ein baldiger Beitritt jedoch fraglich.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

ALGERIEN - EUROPÄISCHE UNION

Grundlage für den Warenhandel zwischen der Europäischen Union (EU) und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist das am 22. April 2002 unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen (ABl. EU L 265 vom 10. Oktober 2005). Das Abkommen wurde im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainerstaaten, dem sog. Barcelona-Prozess, geschlossen. Mit dem Ziel einer Liberalisierung des Warenverkehrs im Mittelmeerraum sieht das am 1. September 2005 in Kraft getretene Abkommen die schrittweise Aufhebung der Zölle für Ursprungswaren der Vertragsparteien innerhalb von zwölf Jahren vor. Die für den Erwerb des Warenursprungs erforderlichen Ursprungsregeln wie vollständige Gewinnung oder Herstellung und ausreichende Verarbeitung sind im Protokoll Nr. 6 des Assoziationsabkommens festgelegt.

Gemäß dem Abkommen sollte ab 2017 eine Freihandelszone für nahezu alle gewerblichen Ursprungswaren der Zolltarifkapitel 25 bis 97 zwischen der EU und Algerien entstehen. Da Algerien überwiegend fossile Brennstoffe exportiert, profitiert das Land kaum von den Zollbegünstigungen des Assoziierungsabkommens und verliert zudem durch den vertraglichen Zollabbau erhebliche Einnahmen. Vor diesem Hintergrund hatte Algerien die EU um Nachverhandlungen

über eine Revision des Assoziierungsabkommens gebeten und Teile des Vertrags zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt. Das Ziel Algeriens ist die Steigerung der eigenen Exporte in die EU sowie der EU-Investitionen im eigenen Land.

Im Herbst 2012 haben sich die beiden Parteien auf einen neuen Zollabbauplan geeinigt. Die gemeinsame Freihandelszone soll somit erst 2020 entstehen. Das neue Zollabbauschema ist zu finden unter: <https://www.commerce.gov.dz/media/bibliotheque/source/tarif-douane-10-chif/schema.pdf>. ▶

Die Assoziationsabkommen der EU mit den südlichen Mittelmeeranrainerstaaten bilden die Paneuromediterrane Kumulierungszone. Das heißt, dass ursprungs begründende Herstellungsvorgänge an Vormaterialien innerhalb dieser Zone bei der Ursprungsbestimmung des Endproduktes angerechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Land der Endfertigung und das Endbestimmungsland mit allen Ländern, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln abgeschlossen haben.

Algerien gehört seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr zum Kreis der begünstigten Länder des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der EU. Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems gewährt die EU zahlreichen Entwicklungsländern freiwillig und einseitig Zollpräferenzen für ihre Ursprungswaren, um diese Länder besser in den Welthandel zu integrieren.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

ALGERIEN - GROSSE ARABISCHE FREIHANDELSZONE (GAFTA)

Algerien ist Mitglied der Großen Arabischen Freihandelszone, Greater Arab Free Trade Area (GAFTA) oder Grande Zone Arabe de Libre Échange (GZALE). Weitere Mitgliedstaaten sind Ägypten, Bahrain, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, die Palästinensischen Gebiete, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Seit dem 1. Januar 2005 gewähren sich die Vertragsparteien offiziell Zollfreiheit bei der Einfuhr ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Ursprungswaren. In Algerien wird das Abkommen seit Januar 2009 angewandt.

Die algerische Regierung hat die Zollfreiheit für 384 Unterpositionen mit Ursprung in Ländern der GAFTA zum Schutz der einheimischen Wirtschaft aufgehoben. Die Liste der aktuell vom Freihandel ausgenommenen Waren ist im Anhang zum Zolltarif 2018 zu finden.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

PANAFRIKANISCHE FREIHANDELSZONE

Am 22. März 2018 haben 44 afrikanische Staaten, darunter auch Algerien, eine Vereinbarung über eine Freihandelszone (African Continental Free Trade Area, AfCFTA) unterschrieben. Die einzelnen Staaten müssen das Abkommen noch ratifizieren.

[Nach oben ▲](#)

ALGERIEN - ARABISCHE MAGHREB UNION (UMA)

Die Arabische Maghreb Union (Union du Maghreb Arabe - UMA) wurde am 17. Februar 1989 in Marrakesch gegründet. Ihre Mitgliedstaaten sind Marokko, Algerien, Tunesien, Mauretanien und Libyen. Das Ziel der Union ist eine umfassende wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit. Bisher sind allerdings kaum Fortschritte zu vermerken. Auch die geplante Zollunion konnte nicht umgesetzt werden.

[Nach oben ▲](#)[Nach oben ▲](#)

WEITERE BILATERALE ABKOMMEN ALGERIENS

Algerien hat bilaterale Präferenzabkommen mit Tunesien und Jordanien. Auf der Internetseite der algerischen Zollverwaltung befinden sich Listen von Waren, die von der präferenziellen Behandlung im Rahmen der beiden Abkommen bei der Einfuhr in Algerien profitieren beziehungsweise davon ausgenommen sind.

[Nach oben ▲](#)[Nach oben ▲](#)

Zollverfahren

[Nach oben ▲](#)

GRUNDLAGEN

Die algerischen Einfuhrbestimmungen sind im Zollgesetz (Code des Douanes) sowie einer Vielzahl von Dekreten und den jährlichen Haushaltsgesetzen geregelt. Ein neues Zollgesetz, veröffentlicht im algerischen Amtsblatt vom 19. Februar 2017, hat die Zollverfahren zum Teil vereinfacht und die Zollverwaltung modernisiert. Der algerische Zolltarif wurde im Jahr 2016 von 8 auf 10 Stellen erweitert.

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) wurde 2012 eingeführt. Im Oktober 2015 ist Algerien dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten.

Die Einfuhr von Rohstoffen sowie Produkten, die für den Weiterverkauf in Algerien bestimmt sind, ist laut Exekutivdekret Nr. 18-51 vom 30. Januar 2018 Handelsgesellschaften des algerischen Rechts vorbehalten, die der Pflicht zur Wirtschaftsprüfung unterliegen. Die Gültigkeitsdauer des Handelsregisterauszugs für die Einfuhr von Rohstoffen und Waren für den Weiterverkauf in Algerien wurde Ende 2017 auf zwei Jahre verkürzt. Wareneinfuhren, die für die lokale Produktion oder Verarbeitung benötigt werden, sind von den Bestimmungen des entsprechenden Dekrets ausgenommen.

Mit dem überarbeiteten Zollgesetz aus Januar 2017 wurden zwei neue Verfahren eingeführt:

transport par cabotage und transbordement. Nebender Abfertigung zum freien Verkehr kann der Zollbeteiligte somit folgende Zollverfahren beantragen:

- Kabotagetransport (transport par cabotage)
- Umladung (transbordement)
- Zollgutversand (transit douanier)
- Zollgutlagerung (entrepôt des douanes)
- Vorübergehende Verwendung (admission temporaire)
- Zollgutveredelung (admission temporaire pour perfectionnement actif).

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

ZOLLANMELDUNG

Für alle in Algerien eingeführten Waren muss innerhalb von 21 Tagen nach ihrer Ankunft eine Zollanmeldung (déclaration en détail) abgegeben werden. In der Zollanmeldung ist das Zollverfahren zu benennen. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Zollabfertigungssystem SIGAD (système d'information et de gestion automatisée des douanes). Anmelder kann der Wareneigentümer, der Zollagent oder der Transporteur der Waren sein. Die Zollanmeldung ist in französischer Sprache zu erstellen.

Für Seefracht ist vor Ankunft der Ladung eine Frachterklärung abzugeben. Der Frachtführer muss bis spätestens 24 Stunden vor Eintreffen die erforderlichen Angaben an den Sicherheitsbeauftragten im algerischen Hafen weiterleiten (notification d'arrivée). Maßgeblich sind die Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organization - IMO).

Die Zollverwaltung prüft bei Erhalt der Zollanmeldung, ob die Waren Verboten und Beschränkungen unterliegen, ob alle dafür erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und setzt die Einfuhrabgaben fest. Die Aufbewahrungsfrist für Zolldokumente beträgt zehn Jahre.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

WARENBEGLEITPAPIERE

Der Anmeldung sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des algerischen Handelsregisterauszuges
- Kopie der Steuerkarte (carte fiscale)
- Zollwertanmeldung (déclaration des éléments relatifs à la valeur en douane)
- detaillierte Packliste in französischer oder arabischer Sprache

- Frachtpapiere

- ggf. ein Ursprungszeugnis

- Konformitätszertifikat für bestimmte Waren

- Handelsrechnung im Original, in französischer oder arabischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben: Name und Anschrift des Ausführers und Empfängers, Ort und Datum der Ausstellung, Rechnungsnummer, Ursprungsland, Angaben über die Beförderung, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Stückpreise und Gesamtbeträge auf der Basis EXW (Ex Works) und FOB (Free on Board) der internationalen Lieferbedingungen, Verpackungskosten, alle Transferkosten zwischen Werk und FOB, Marke, Nummern und Anzahl der Packstücke, genaue Warenbeschreibung, Menge einschließlich Brutto- und Nettogewicht.

Die Handelsrechnung muss vom Ausführer unterschrieben sein und eine Erklärung über die Richtigkeit aller Angaben und Preise mit Angabe des Ursprungslandes enthalten. Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer folgende Ursprungserklärung abzugeben: "Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de/du ? et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marché d'exportation." Außerdem muss die Handelsrechnung bei einem Wert über 100.000 DA im Rahmen der Domizilierung durch die algerische Bank des Importeurs bescheinigt werden.

- Präferenznachweis, wenn eine Zollvergünstigung in Anspruch genommen werden soll.

Im Warenverkehr zwischen der EU und Algerien ist als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ggf. EUR-MED vorzulegen. Für Waren bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro genügt als Nachweis auch die Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut durch den Ausführer auf der Rechnung. Ist der Ausführer als ermächtigter Ausführer zugelassen, kann er die Ursprungserklärung auf der Rechnung auch ohne Wertbegrenzung abgeben.

Der vorgeschriebene Wortlaut der Ursprungserklärung auf der EUR.1 ist wie folgt:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ?) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ? Ursprungswaren sind".

- je nach Art der Ware zusätzlich erforderliche Bescheinigungen, zum Beispiel Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnisse oder Analysezertifikate.

- Freiverkäuflichkeitsbescheinigung

Im Januar 2018 wurde die Vorlage eine Freiverkäuflichkeitsbescheinigung des Exportlandes für nahezu alle Importwaren zur Pflicht. Dieses Erfordernis wurde im März 2018 zum Teil wieder aufgehoben. Die Bescheinigung muss nur noch für Waren vorgelegt werden, die für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand bestimmt sind.

Von der neuen Anforderung sind außerdem Importe einiger toxischer Produkte, einiger Lebensmittel, Kosmetika und Körperpflegemittel ausgenommen. Für diese Waren gelten andere Dokumentanforderungen. Für Waren, die in Algerien weiterverarbeitet werden oder bereits eine technische Zulassung der algerischen Behörden erhalten haben, ist die Vorlage der Bescheini-

gung auch nicht mehr erforderlich.

Das algerische Handelsministerium hat hierfür Musterformulierungen in Französisch, Englisch und Arabisch veröffentlicht. Nach Angaben des DIHK können diese Musterformulierungen nicht genutzt werden. Der DIHK empfiehlt daher, eine Erklärung über Freiverkäuflichkeit auf eigenem Firmenbogen zu erstellen. Diese Erklärung kann anschließend von der zuständigen IHK bescheinigt werden, wenn für die Exportwaren keine andere Behörde in Deutschland zuständig ist. Für die Ausstellung von Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen in Deutschland können je nach Warenart etwa Verbraucherschutz- oder Veterinärämter zuständig sein. Ist keine andere Behörde zuständig, dann kommt die IHK als Ansprechpartner in Frage.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR

Gängigstes Zollverfahren ist die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Das bedeutet, dass nach Zahlung der Einfuhrabgaben oder Leistung einer Sicherheit die Waren durch die Zollverwaltung freigegeben werden und der Einführer ohne Einschränkungen über die Ware verfügen kann. Im Gegensatz dazu müssen bei den besonderen Zollverfahren die in den Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt werden. Die Verfügung über die Ware ist meist mit Auflagen der Zollverwaltung verbunden. Die Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen hat häufig die Zahlung der Einfuhrabgaben und eventuell Strafen zur Folge.

Mit dem überarbeiteten Zollgesetz aus Januar 2017 wurden zwei neue Verfahren eingeführt: Kabotagetransport und Umladung. Neben der Abfertigung zum freien Verkehr kann der Zollbeeteiligte somit folgende Zollverfahren beantragen:

- Kabotagetransport (transport de marchandises par cabotage)
- Umladung (transbordement)
- Zollgutversand (transit douanier)
- Zollgutlagerung (entrepôt des douanes)
- Vorübergehende Verwendung (admission temporaire)
- Zollgutveredelung (admission temporaire pour perfectionnement actif).

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

ZOLLGUTVERSAND

Zollgut kann nach Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der auf den Waren lastenden Einfuhrabgaben zum Versand beziehungsweise Transit abgefertigt werden. Waren, die grundsätzlich einem Einfuhrverbot unterliegen, weil sie etwa die öffentliche Sicherheit, Hygiene und Gesundheit gefährden können, sind vom Versandverfahren ausgeschlossen.

Algerien ist zwar dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) am 28. Februar 1989 beigetreten. Das Land verfügt jedoch über keinen national zugelassenen Verband zur Sicherstellung der internationalen Bürgenkette. Deshalb ist ein Versandverfahren mit Carnet TIR in Algerien praktisch nicht durchführbar. Nach Angaben des algerischen Zolls ist das TIR-Abkommen seit 1992 ausgesetzt, ausgenommen sind humanitäre Hilfsgütersendungen.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

ZOLLGUTLAGERUNG

Waren, die Zölle oder anderen Abgaben unterliegen, können unter Aussetzung der auf ihnen lastenden Zölle oder sonstigen Abgaben auf ein Zollgutlager abgefertigt werden. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Zollgutlagern, zu denen Waren ohne Zahlung von Abgaben abgefertigt werden können. Dabei handelt es sich um öffentliche Zolllager (l'entrepôt public) und private Zolllager (l'entrepôt privé). Daneben bestehen auch Industriezolllager (l'entrepôt industriel).

Einige Waren sind von der Zollgutlagerung ausgeschlossen. Hierzu zählen Waren, die die Moral, öffentliche Sicherheit, Hygiene und öffentliche Gesundheit gefährden können und grundsätzlich dem Einfuhrverbot unterliegen.

Die maximale Lagerdauer darf üblicherweise ein Jahr nicht überschreiten. In Einzelfällen kann diese jedoch nach Prüfung des Zustandes der Ware durch die Zollverwaltung verlängert werden.

Öffentliche Zolllager werden von der Zollverwaltung genehmigt. Mit Ausnahme der nach Artikel 116 des Zollgesetzes zur Einfuhr verbotenen Waren gibt es im öffentlichen Zolllager beim einzulagernden Warenkreis keine Einschränkungen. Dies gilt auch für den Personenkreis, der die Lagermöglichkeiten derartiger Zolllager in Anspruch nehmen möchte. Mit Zustimmung der Zollverwaltung dürfen in öffentlichen Zolllagern Waren eingelagert werden,

- die vorübergehend abgabefrei eingeführt werden,
- die für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vorgesehen sind,
- die zur Ausfuhr mit Erstattung von Gebühren und Steuern vorgesehen sind.

Unter Zollaufsicht können Maßnahmen zur Verbesserung der Warenpräsentation oder der Qualität wie das Teilen und Zusammenfügen von Packstücken, das Aussortieren oder Umpacken der Ware durchgeführt werden. Außerdem dürfen Waren geprüft, Proben entnommen und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Private Zolllager können jeder privaten oder juristischen Person zur eigenen Nutzung von der Zollverwaltung genehmigt werden.

Industriezolllager sind unter Zollaufsicht stehende Einrichtungen. Unternehmen können die Bewilligung erhalten, unter Aussetzung der bei der Einfuhr entstehenden Zölle und Abgaben, die Waren zu be- und verarbeiten. In der Bewilligung wird der Zeitraum festgesetzt, für den das

Industriezolllager genehmigt ist. Mit Ablauf dieser Frist und bei Nichtverlängerung werden Zölle und Abgaben für die Waren, die sich noch im Zolllager befinden, sofort fällig.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Dieses Verfahren ist für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen Waren nur vorübergehend eingeführt und unverändert wiederausgeführt werden sollen. Von den definierten Fällen werden unter anderem Messe- und Ausstellungsgüter erfasst, sowie Waren, die nur getestet werden sollen. Grundsätzlich sind Sicherheiten in Höhe von 10 Prozent der Einfuhrabgaben erforderlich und die fristgemäße Ausfuhr ist zu überwachen. Warenmuster ohne Handelswert sind in geringen Mengen zollfrei. Auf der Rechnung muss dann "échantillon sans valeur commerciale" vermerkt werden.

Die Einfuhr von Waren zum Zweck der aktiven Veredelung ist vom Importeur in Algerien bei der Generaldirektion Zoll zu beantragen. Diese setzt die Bedingungen fest, wie die Höhe der Sicherheiten, die Warenmenge, für die Zoll- und Steuerbefreiungen gelten sollen und die Dauer der Be- und Verarbeitung.

Mit dem Finanzgesetz 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, Materialien und Ausrüstungen zu verkaufen, die zuvor im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung eingeführt worden sind. Der Verkauf muss zu Gunsten von algerischen Rechtsformen wie z.B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Kaufleuten sein. Von der neuen Regelung ausgenommen sind Transportfahrzeuge des Kapitels 87. Weitere Informationen hierzu enthält die Note Nr. 1037 vom 16. Juni 2016.

Algerien ist Vertragspartei des internationalen Carnet ATA-Verfahrens, das die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Gebrauchsgütern im internationalen Handel und Kulturbetrieb erleichtert. Bei der Einfuhr mit einem Carnet wird grundsätzlich keine Sicherheit verlangt, nur die fristgemäße Wiederausfuhr wird überwacht.

Für folgende Waren kann ein Carnet ATA für Algerien ausgestellt werden:

- Warenmuster mit Handelswert
- Messe- und Ausstellungsgüter
- Waren zu wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken wie wissenschaftliche Geräte, Lehrmaterial, Musikinstrumente, Theaterkulissen
- Waren für sportliche Veranstaltungen.

Carnets ATA werden in Deutschland durch die zuständige Industrie- und Handelskammer ausgestellt.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Im Rahmen der Investitionsförderung können für ausländische Projekte Zollermäßigungen und Mehrwertsteuerbefreiungen gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Investitionsbehörde "Agence Nationale de Développement de l'Investissement" (ANDI) zu stellen. Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.andi.dz> ▶.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

Einfuhrabgaben

[Nach oben ▲](#)

ZOLLTARIF

Der algerische Zolltarif basiert auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren. Seit September 2016 wird ein neuer, von 8 auf 10 Stellen erweiterter Zolltarif angewandt. Durch die neue Struktur wurde die Zahl der Unterpositionen von 6.126 auf 15.946 erweitert.

Die algerische Zollverwaltung hat auf ihrer Internetseite einen Zolltarif eingestellt, der für die einzelnen Zolltarifpositionen neben dem Zollsatz auch die zu zahlenden Nebenabgaben und besonderen Vorschriften bzw. Einfuhrbeschränkungen enthält. Der Zolltarif enthält die allgemeinen Drittlandzollsätze, die für Wareneinfuhren ohne Vorlage von Präferenznachweisen zu zahlen sind. Der Zollwert wird berechnet auf Grundlage des CIF-Werts der Ware (cost, insurance, freight). Im Zolltarif für 2018 werden Wertzollsätze in Höhe von 5, 15, 30 und 60 Prozent angegeben.

Für Waren mit Ursprung in der EU können grundsätzlich bei Vorlage entsprechender Nachweise (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED) begünstigte Zölle oder Zollfreiheit aufgrund der Regelungen des Europa-Mittelmeerabkommens zwischen der EU und Algerien geltend gemacht werden.

Algerien hat zum 1. Januar 2018 den Zollsatz für eine Reihe von Waren auf 30 Prozent erhöht. Dazu zählen unter anderem Mobiltelefone, Notebooks, Tablets, bestimmte Filterapparate, Kabel, Regelarmaturen, Fahrzeuganhänger und Karosserien.

Für eine Reihe anderer Waren wie Transformatoren, Sanitär-Mischarmaturen, elektrische Primärelemente und Primärbatterien, Erdnüsse, Konfitüren, bestimmte Lebensmittelzubereitungen, Wasser mit Zusätzen und Malzbier wurde der Zollsatz sogar auf 60 Prozent angehoben. Die vollständige Liste der Waren, die von der Zollerhöhung betroffen sind, wurde mit Angabe der Zolltarifnummern in Artikel 115 des Finanzgesetzes für 2018 veröffentlicht.

Zusätzlich zu Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer wurde im Januar 2018 eine neue Einfuhrsteuer in Höhe von einem Prozent eingeführt. Gemäß Artikel 109 des Finanzgesetzes handelt es sich um einen Solidaritätszuschlag (contribution de solidarité), der bei der Einfuhr von Konsumgütern erhoben wird. Die Einnahmen sollen der nationalen Pensionskasse zugutekommen.

[Nach oben ▲](#)

ZOLLABFERTIGUNGSGEBÜHR

Die Zollabfertigungsgebühren wurden im Juni 2017 erhöht und betragen seitdem 1.000 algerische Dinar (DA) je Internet- Zollanmeldung für alle Einfuhrverfahren und elektronische Sammelanmeldungen. Die Gebühr für elektronische Ausfuhranmeldungen liegt bei 100 DA.

[Nach oben ▲](#)[Nach oben ▲](#)

EINFUHRUMSATZSTEUER

Der Regelsatz der algerischen Umsatzsteuer liegt bei 19 Prozent. Zudem gibt es einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 9 Prozent. Der ermäßigte Steuersatz gilt unter anderem für einige Arten lebender Tiere, bestimmte Nahrungsmittel, bestimmte Gase, einige Papiersorten, Bücher, Stabstahl, Wasserturbinen, Melk- und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Funkmessgeräte, CKD-Fahrzeuge (Import zur Montage) und orthopädische Hilfsmittel.

Einige Produkte sind von der Umsatzsteuer befreit. Der Nullsatz gilt unter anderem für Fleisch, Milchprodukte, Mehl, bestimmte pharmazeutische und veterinärmedizinische Produkte, traditionelle Schmuckwaren und Schiffe.

Bemessungsgrundlage ist der Zollwert zuzüglich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben außer der Mehrwertsteuer selbst.

[Nach oben ▲](#)[Nach oben ▲](#)

VERBRAUCHSTEUER (TAXE INTÉRIEURE DE CONSOMMATION - TIC)

Diese Verbrauchsteuer wird in Algerien auf Wareneinfuhren oder auf lokal hergestellte Waren erhoben und kann ein Wertsteuersatz oder ein spezifischer Steuersatz sein. Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr ist bei Wertsteuersätzen der Zollwert zuzüglich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben außer der Verbrauchsteuer selbst.

Spezifische Verbrauchsteuer

Steuergegenstand	Abgabensatz
Bier	3.971 DA/hl
Zigaretten, dunklen Tabak enthaltend (de tabacs bruns)	1.640 DA/kg + 10%
Zigaretten, hellen Tabak enthaltend (de tabacs blonds)	2.250 DA/kg + 10%
Zigarren	2.600 DA/kg
Rauchtabak	682 DA/kg
Kau- und Schnupftabak	781 DA/kg
Streichhölzer und Briketts	20%

Wertmäßige Verbrauchsteuer

HS-Code	Warenbezeichnung	Abgabensatz in Prozent
0302, 0303, 0304, 0305	Verschiedene Fischarten	30
0801.32.00	Kaschu-Nüsse, ohne Schale	30
0802.12.10.00	Mandeln ohne Schale, bitter	30
0802.12.20.00	Mandeln ohne Schale, süß	30
0803.90.10	frische Bananen	30
0806.20.10	Korinthen	30
0806.20.20	Sultaninen	30
0806.20.90	andere	30
0804.30.00	Ananas	30
0810.50.00	Kiwifrüchte	30
0813.20.00.	Pflaumen	30
0901	Kaffee und verschiedene Kaffeeprodukte	10
0904.11.00.	Pfeffer, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	30
1604.31.00, 1604.32.00	Kaviar und Kaviarersatz	30
1704	Verschiedene Zuckerwaren	30
2101.12.10	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee	30
2105.00.10, 2105.00.20	Speiseeis, auch kakaohaltig	30
6309.00.00	Altwaren	30
8471.49	Datenverarbeitungsmaschinen	30
8517.62	Modems, Decoder, u.ä.	30
8531.10	Einbruchsalarmgeräte, Feuermelder u.ä.	30
8703	Verschiedene Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge	30
8711	Quads	30
8903	Boote für Sport- und Vergnügungszwecke, Motorboote, Jachten u.ä.	30

Neben der Verbrauchsteuer werden in Algerien auch weitere verbrauchsteuerähnliche Abgaben auf bestimmte Warengruppen erhoben. Diese im Folgenden aufgeführten Steuern fallen sowohl bei der Herstellung im Inland als auch bei der Einfuhr an.

Weitere Steuern und Abgaben

Bezeichnung der Steuer	Warenbezeichnung und Abgabensatz
Verbrauchsteuer auf Fleisch (taxe sanitaire sur les viandes)	Auf das Fleisch geschlachteter Tiere wird ein Steuersatz in Höhe von 10 DA/kg erhoben. Steuerpflichtiger ist der Importeur. Betroffen sind bestimmte Waren der HS-Positionen 0201 (Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt), 0204 (Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren), 0205 (Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren), 0210 (Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern) und 1602 (Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht).
Verbrauchsteuer auf Getreide und getrocknetes Gemüse (taxe sur les céréales et les légumes secs)	Beim Verkauf von Getreide hat der Hersteller oder Importeur eine Steuer in Höhe von 15 DA/100 kg zu entrichten.
Zusatzsteuer auf Tabakwaren (taxe additionnelle sur les produits tabagiques)	Auf in Algerien in den freien Verkehr überführte Tabakerzeugnisse wird eine Ergänzungsabgabe in Höhe von 11 DA je Packung, Beutel oder Dose erhoben.
Steuer auf Erdölerzeugnisse (taxe sur les produits pétroliers)	Betroffen sind Waren aus den HS-Positionen 2710 und 2711. Die Steuer beträgt zwischen 1 DA/hl für Methan und 1.400 DA/hl für Motorenbenzin.
Steuer auf Kraftstoffe (taxe sur les carburants)	Zusätzlich zur Steuer auf Erdölerzeugnisse fallen bei der Einfuhr 0,10 oder 0,30 DA/l Steuer auf Kraftstoffe an.
Steuer auf Plastikbeutel (taxe sur les sacs en plastique)	Die Steuer belastet Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Polymeren des Ethylens sowie aus anderen Kunststoffen mit 40 DA/kg.
Steuer auf neue Reifen (taxe sur les pneus neufs)	450 DA/Luftreifen für Leichtfahrzeuge und 750 DA/Luftreifen für Schwerfahrzeuge
Steuer auf Neufahrzeuge (taxe sur les transactions de véhicules automobiles et engins roulants)	Für diverse Neufahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 fallen je nach Hubraum Steuern in verschiedener Höhe an.
Energieeffizienz-Steuer (taxe d'efficacité énergétique)	Steuer hängt von Energieeffizienzklasse ab. Für importierte Waren gelten seit 1.7.17 folgende Sätze (Klasse A:5%, B: 20%, C:30%).Betroffen sind v.a. Haushaltsgeräte, z.B. Klimageräte, Kühlschränke, Wassererhitzer u.a.
Sondersteuer auf Primärelemente, Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, Antennen und Geräte zur Demodulation und Entschlüsselung (droit spécifique sur les piles, appareils de récepteurs de radiodiffusion et télévision,	Betroffen sind Waren der HS-Positionen 8517 und 8527 bis 8529. Neben einer vom Elektrizitätsverbrauch abhängigen Grundgebühr wird auf die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie deren Zubehör eine Sondersteuer erhoben. Der Abgabensatz ist abhängig vom Zollwert der Ware und beträgt zwischen 50 und 1000 DA je Einheit.

antennes, appareils de démodulation ou de décryptage)

Steuer auf elektrische Batterien (droit fixe sur les piles électriques)	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien (HS-Position 8506 ausgenommen Teile) unterliegen einer Zusatzsteuer in Höhe von 20% vom Warenwert einschließlich aller anderen Abgaben.
Garantiegebühren für Waren aus Gold, Silber und Platin (droit de garantie sur les ouvrages d'or, d'argent et de platine)	Aus dem Ausland eingeführte Erzeugnisse aus Gold, Silber und Platin, die in Algerien in den freien Verkehr verbracht werden, müssen geprüft und gekennzeichnet werden. Als Garantiegebühren fallen 8.000 DA/100 g für Waren aus Gold, 20.000 DA/100 g für Erzeugnisse aus Platin und 150 DA/100 g für Produkte aus Silber an.
Solidaritätszuschlag (Contribution de Solidarité)	1% auf alle importierten Konsumgüter

Quelle: Algerische Zollverwaltung

Verkehrssteuer auf Alkohol (droit de circulation sur les vins et alcools)

Warenbezeichnung	Abgabensatz in DA/hl
1) Erzeugnisse auf alkoholischer Basis zu rein medizinischen Zwecken, ungenießbar für den menschlichen Verzehr	50 DA/hl reinen Alkohols
2) alkoholhaltige Parfüms und Körperpflegemittel	1.000 DA/hl reinen Alkohols
3) Alkohole zur Herstellung von Schaum- und Dessertweinen	1.760 DA/hl reinen Alkohols
4) Aperitifs auf der Basis von Wermut- und Dessertweinen sowie Likören	77.000 DA/hl reinen Alkohols
5) Whisky und Aperitifs auf der Basis von Bitterlikören und Anis	110.000 DA/hl reinen Alkohols
6) Rum und andere alkoholhaltige Erzeugnisse, die nicht unter 1) bis 5) fallen	77.000 DA/hl reinen Alkohols
7) Weine	8.800 DA/hl

Quelle: Algerische Zollverwaltung

Mit dem Finanzgesetz 2012 wurde eine Zusatzabgabe von 5 Prozent auf die zu zahlende Verkehrssteuer auf Alkohol eingeführt. Betroffen sind die in der Tabelle unter den Punkten 3 bis 6 aufgeführten alkoholhaltigen Erzeugnisse.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

Verbote und Beschränkungen

[Nach oben ▲](#)

EINFUHRVERBOTE

Gemäß Artikel 116 des Zollgesetzes ist grundsätzlich die Einfuhr von Waren verboten, die eine Gefährdung der Moral, öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Gesundheit oder einen Verstoß gegen den Schutz geistigen Eigentums darstellen. So ist die Einfuhr von gefälschten bzw. nachgeahmten Waren, Asbest oder asbesthaltigen Erzeugnissen, Feuerwerkskörpern, Spielzeugwaffen, gebrauchtem Schuhwerk sowie bestimmten Gefahrgütern wie radioaktivem und gefährlichem Abfall nach Algerien verboten. Das Handelsministerium kann darüber hinaus weitere Einfuhrverbote aussprechen.

Im Januar 2018 wurde die Einfuhr von 851 Waren vorübergehend ausgesetzt. Die Warenliste wurde mit dem Exekutivdekret Nr. 18-139, veröffentlicht im algerischen Amtsblatt Nr. 29 vom 23. Mai 2018, auf 877 Positionen erweitert. In Kürze soll die Aussetzung der Einfuhr aufgehoben und durch höhere Zölle ersetzt werden. Aromen, die zur Herstellung von Lebensmitteln wie Säften, Keksen oder Joghurt benötigt werden, wurden nachträglich von dieser Regelung ausgenommen. Diese können daher wieder eingeführt werden. Der Import von Verpackungen der Unterpositionen 3919.90.11.00, 3919.90.12.00, 3923.21.30.00, 3923.21.90.00 und 3923.29.30.00 wurde in einem Communiqué des Handelsministeriums ebenfalls wieder erlaubt.

Die Bank-Domizilierung für einige Fertigprodukte wie Kekse, Pizza sowie bestimmte Brot- und Kuchensorten wird seit dem 1. März 2018 nicht mehr durchgeführt. Daher können diese Waren zur Zeit nicht in Algerien importiert werden.

Zur Einfuhr verboten sind viele medizinische Wirkstoffe und Medizinprodukte, die auch in Algerien hergestellt und in der Humanmedizin verwendet werden, siehe Abschnitt "Pharmazeutische Erzeugnisse".

Auch die Einfuhr von Gebrauchtfahrzeugen, gebrauchten oder runderneuerten Reifen ist grundsätzlich verboten, sei es für gewerbliche oder private Zwecke. Lediglich für nicht in Algerien ansässige Personen kann die Einfuhr von Gebrauchtwagen zur privaten Nutzung im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung zugelassen werden. Die Einfuhr von Fahrzeugen der Marke Toyota Land Cruiser Pick-up wird in keinem Verfahren zugelassen.

Der Importeur sollte sich vor der beabsichtigten Einfuhr von gebrauchten Waren beim Handelsministerium erkundigen, ob für die betreffenden Waren besondere Vorschriften gelten.

Die Ausfuhr von Abfällen aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie von rohen Häuten und Fellen, Palmensetzlingen, Zuchtschafen und Zuchtrindern, bestimmten Korallen und für das algerische Nationalinteresse bedeutsamen Objekten ist verboten. Subventionierte Nahrungsmittel wie Weizen, Gerste, Mehl und Milch dürfen ebenfalls nicht exportiert werden.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

REGISTRIERUNG UND LIZENZEN

Alle im Handelsregister eingetragenen Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, staatliche Einrichtungen sowie natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit mit Ex- und Import zusammenhängt, können sich am Außenwirtschaftsverkehr beteiligen. Seit Januar 2009

sind alle algerischen Außenhandelsbeteiligten verpflichtet, sich bei der zentralen Steuerbehörde zu registrieren. Sie erhalten eine steuerliche Identifikationsnummer (numéro d'identification fiscale - NIF), die für die Zollabfertigung erforderlich ist.

Die Gültigkeitsdauer von Handelsregisterauszügen für bestimmte Tätigkeiten, etwa den Import von Rohstoffen oder Waren für den Weiterverkauf, beträgt gemäß Erlass vom 2. November 2017, Amtsblatt Nr. 72, zwei Jahre. Einfuhrwaren, die für die eigene lokale Produktion gebraucht werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Automatische und nichtautomatische Lizenzen

Das algerische System der Einfuhrlizenzen (licences d'importation) wurde im Januar 2018 nach nur zwei Jahren Anwendung ausgesetzt. Lediglich die Einfuhr von Kraftfahrzeugen wird noch über das Lizenzsystem geregelt. An Stelle der Einfuhrlizenzen ist eine Reihe anderer Maßnahmen getreten, die den Import einschränken sollen. Dazu gehören Steuer- und Zollerhöhungen, neue Dokumentanforderungen sowie das vorübergehende Einfuhrverbot für über 850 Produkte. Ob das als intransparent und bürokratisch beschriebene System zukünftig eine Rolle spielen wird, ist derzeit unklar.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

AKKREDITIV / INKASSO

In Algerien importierte Waren können grundsätzlich mit dem Dokumenteninkasso (remise documentaire) oder mit dem Dokumentenakkreditiv (crédit documentaire) bezahlt werden. Das heißt, der Importeur (Inkasso) oder die Bank (Akkreditiv) zahlt an den Exporteur gegen Aushängung bestimmter Dokumente. Erst mit dem Finanzgesetz 2014 wurde das Dokumenteninkasso als Zahlungsform für Einfuhrwaren zugelassen. Damit wurde gleichzeitig die Akkreditivpflicht für Importe von Waren, die zum direkten Weiterverkauf bestimmt sind, aufgehoben. Das Dokumentenakkreditiv war bis 2014 als einzige Zahlungsmodalität für Einfuhren ab einem Wert von 100.000 DA vorgeschrieben, mit einer Ausnahme für produzierende algerische Unternehmen.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

DOMIZILIERUNG UND VOR-DOMIZILIERUNG

Die algerische Regierung versucht derzeit, Importe und somit auch den Devisenabfluss zu reduzieren. Hierfür werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Eine davon ist die so genannte Domizilierung. Das bedeutet, dass alle Einfuhren, deren FOB-Wert 100.000 DA übersteigt, grundsätzlich über eine zugelassene algerische Bank abgewickelt werden müssen. Der Kunde muss ein Devisenkonto führen und den gewünschten Betrag in der Fremdwährung beantragen. Die Bank prüft den Antrag in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung und dem Finanzamt. Wird der Antrag bewilligt, dann kann das Dokumentenakkreditiv oder das Dokumenteninkasso eröffnet werden.

Mit einer Anweisung vom 22. Oktober 2017 hat die algerische Zentralbank die Einfuhr von Waren, die für den Wiederverkauf in unverändertem Zustand bestimmt sind, erneut erschwert. Die Anweisung enthält zwei neue Forderungen an algerische Importeure.

Erstens müssen die Importeure alle geplanten Einfuhren mindestens 30 Tage vor Versand von ihrer Hausbank erfassen lassen. Hiervon ausgenommen sind Fertigerzeugnisse, die in die algerische Produktion eingehen sowie Pharmazeutika und Geräte für die Humanmedizin. Zweitens muss der Importeur Finanzmittel in Höhe von 120 Prozent des Gesamtwerts der geplanten Einfuhr bei der Bank zurückstellen.

Zusätzlich zur Domizilierung wurde im März 2016 die elektronische Vor-Domizilierung eingeführt. Hierbei werden die Daten des geplanten Importgeschäfts bei den algerischen Banken elektronisch vorerfasst. Die Bank überprüft unter anderem die Zahlungsfähigkeit des Kunden und die Übereinstimmung des geplanten Geschäfts mit den geltenden Einfuhrvorschriften. Stimmt die Bank dem Geschäft zu, dann kann der Importeur seine physischen Dokumente bei der Bank vorlegen. Die genaue Beschreibung des obligatorischen Verfahrens ist in der Anweisung der algerischen Zentralbank, note 17/2016/DCG vom 13. März 2016 zu finden.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

EINFUHRGENEHMIGUNGEN UND KONFORMITÄT

Einfuhrgenehmigungen sind unter anderem für landwirtschaftliche, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Messinstrumente, Telekommunikationsausrüstungen, Waffen, Munition sowie militärische Ausrüstungsgegenstände bei den jeweils zuständigen Ministerien einzuholen. Toxische Produkte oder Waren, die ein besonderes Risiko darstellen können, bedürfen auch einer Einfuhrgenehmigung. Hierzu gehören bestimmte Schulartikel, Spielzeug, Geschirr, Pestizide für den häuslichen Gebrauch, Polituren, Produkte mit ätzender Wirkung sowie Reinigungsmittel.

Für Pharmazeutika, Pestizide und Edelmetalle müssen Registrierungsvorschriften beachtet werden. Die Einfuhr von Medien wird von den Ministerien für Kultur und Kommunikation streng kontrolliert. Eine Liste der Waren, die bei der Einfuhr einer Genehmigung oder eines Zertifikats bedürfen, ist zu finden unter: Marchandises soumises à des formalités administratives particulières.

Für die Einfuhr von Kosmetika ist eine Genehmigung (autorisation technique) des algerischen Handelsministeriums sowie eine Freiverkäuflichkeitsbescheinigung aus dem Herkunftsland vorzulegen.

Das algerische Normeninstitut (Institut Algérien de Normalisation - IANOR) ist für den Ausbau eines nationalen Systems von Normen und Standards zuständig, das sich an den internationalen ISO- bzw. europäischen CEN-Normen orientiert. Für zahlreiche Waren bestehen bereits Normen.

Qualitäts- und Konformitätszertifikat

Die Pflicht der Vorlage eines Qualitätszertifikates für alle Warenimporte bei Eröffnung eines Akkreditivs wurde mit Beschluss der algerischen Zentralbank vom 24. März 2011 aufgehoben. Diese Erleichterung gilt jedoch nur für das Akkreditiv. Für die Zollabfertigung aller Konsumgüter kann nach wie vor ein Qualitätszertifikat verlangt werden.

Ein Konformitätszertifikat, das die Übereinstimmung mit algerischen und internationalen Qualitätsstandards und Normen bestätigt, kann ebenfalls verlangt werden. Das Zertifikat wird von einer akkreditierten Prüfstelle wie Bureau Veritas, SGS, Intertek im Exportland der Ware ausgestellt.

Konformitätskontrolle an der Eingangszollstelle

An den algerischen Eingangszollstellen werden die Importprodukte auf Einhaltung der algerischen Qualitätsstandards und technischen Normen geprüft. Der Einführer veranlasst die Prüfung mit Abgabe einer "déclaration d'importation du produit - DIP". Nach erfolgreicher Kontrolle der Dokumente, Sichtung und Probenahme der Ware erstellt die Aufsichtsbehörde ein Konformitätsprotokoll (procès-verbal de contrôle de la conformité du produit - PVCP) und eine für das Inverkehrbringen des Produkts erforderliche Marktzulassung (autorisation d'admission du produit - AAP). Liegt für die Einfuhrware bereits ein Konformitätszertifikat (Certificat de contrôle de qualité de la marchandise) einer akkreditierten Prüfanstalt des Exportlands vor, so kann nach Prüfung der Unterlagen direkt die Marktzulassung bescheinigt werden.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

BESONDERE NICHTTARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE FÜR EINZELNE PRODUKTGRUPPEN Tiere und Tierprodukte

Für die Einfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs ist eine Genehmigung des algerischen Landwirtschaftsministeriums erforderlich sowie ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einer anerkannten Behörde im Herkunftsland. Die Waren dürfen nur über bestimmte Zolleingangsstellen eingeführt werden. Dort werden sie Veterinärkontrollen unterzogen.

Alle Nahrungsmittel tierischen Ursprungs müssen im Hinblick auf ihre Fertigung, Abfüllung und Verpackung von einem anerkannten islamischen Zentrum im Herstellerland nach islamischen Vorschriften (Halal-Standards) zertifiziert werden. Für Geflügelfleischprodukte ist eine Bescheinigung darüber, dass die Erzeugnisse frei von Dioxin und für den Verzehr geeignet sind, von einem amtlich akkreditierten Labor im Exportland erforderlich.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Die Einfuhr einer Vielzahl von lebenden Pflanzen (speziell Kartoffeln), Setzlingen und Saatgut bedarf einer technischen Genehmigung des algerischen Landwirtschaftsministeriums. Für die genannten Waren sowie für Pflanzenteile muss zudem ein Pflanzengesundheitszeugnis und ein Analysezertifikat von autorisierten Stellen im Ursprungsland beigefügt werden. Auch diese Erzeugnisse können nur über bestimmte Zolleingangsstellen eingeführt werden, an denen sie einer phytosanitären Inspektion unterliegen.

Nahrungsmittel

Bei der Einfuhr von Waren für den menschlichen Konsum wie Nahrungsmittel, Arzneimittel und Kosmetika sind generell Analysezertifikate oder Gesundheitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen die Unbedenklichkeit des Verzehrs, der Einnahme oder der Anwendung des Produkts hervorgeht. Je nach Art der Lebensmittel wird auch ein Halal-Zertifikat verlangt. Einige Nahrungsmittel wie Geflügelfleischprodukte müssen von Testberichten über den Gehalt von Dioxinen und radioaktiven Substanzen begleitet werden. Die Einfuhr vieler Nahrungsmittel, die für den Weiterverkauf in Algerien bestimmt sind, wurde vorübergehend ausgesetzt. In Kürze sollen diese Verbote durch höhere Einfuhrzölle ersetzt werden.

Halal-Zertifizierung

Die Vorschriften für Halal-Lebensmittel sind im algerischen Amtsblatt Nr. 15 vom 19. März 2014 zu finden. Sie sollen die Einhaltung der islamischen Reinheits- und Speisegebote während des gesamten Produktionsprozesses und Vertriebs gewährleisten. Die Lebensmittel dürfen beispielsweise kein Schweinefleisch, keinen Alkohol, kein Tierblut und keine giftigen, gefährlichen oder berauschenden Inhaltsstoffe enthalten.

Chemische Erzeugnisse und Pestizide

Um eine Einfuhrgenehmigung für die zur Einfuhr zugelassenen Chemikalien vom Energie- und Industrieministerium zu erhalten, muss der Importeur zunächst eine Einfuhrgenehmigung beantragen. Pestizide bedürfen einer Registrierung beim Landwirtschaftsministerium, einer Freigabebescheinigung und einer technischen Einfuhrgenehmigung.

Pharmazeutische Erzeugnisse

Die Einfuhr von Arzneimitteln und Medizinprodukten bedarf einer Genehmigung des Gesundheitsministeriums. Voraussetzung ist, dass der Importeur seine Produkte dort vorab registrieren lässt, um eine Marktzulassung zu erhalten. Unter anderem sind dazu ein Analysezertifikat, eine Freiverkäuflichkeitsbescheinigung und ein Nachweis über die Anwendung von Standards der guten Herstellerpraxis (Good Manufacturing/Laboratory Practice) vorzulegen. Importeure von narkotischen Substanzen müssen eine spezielle Einfuhrerlaubnis beim Gesundheitsministerium beantragen, die eine Verwendung dieser Produkte ausschließlich zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken vorschreibt.

Zum Schutz der lokalen Produktion gilt derzeit für viele humanmedizinische Arzneimittel und Medizinprodukte ein Einfuhrverbot. Die entsprechende gesetzliche Grundlage inklusive der Warenliste wurde im algerischen Amtsblatt Nr. 62 vom 25. November 2015 veröffentlicht.

Einführer von Tierarzneimitteln benötigen eine Handelslizenz des Landwirtschaftsministeriums.

Kraftfahrzeuge

In Algerien dürfen grundsätzlich nur Händler mit einer gültigen Einfuhrlizenz Neufahrzeuge einführen. Das algerische Handelsministerium legt regelmäßig Einfuhrkontingente für Fahrzeuge fest. Daraufhin werden Lizenzen (licences d'importation) an Händler vergeben. Die aktuellen Voraussetzungen für den Zugang zu Kontingenten werden in einem interministeriellen Erlass

vom 8. Januar 2018 beschrieben.

Die Durchführungsverordnung Nr. 15-58 vom 8. Februar 2015 enthält ein Lastenheft mit den sicherheitstechnischen Anforderungen an importierte Neufahrzeuge. Außerdem werden hier die neuen Bedingungen für die Zulassung und Geschäftstätigkeit der Händler genannt. Neufahrzeuge werden in der Verordnung wie folgt definiert:

- das Fahrzeug war vorher in keinem anderen Land zugelassen,
- die Dauer zwischen dem Produktionsdatum und dem Eintritt des Fahrzeugs in das algerische Staatsgebiet beträgt maximal 12 Monate,
- maximaler Kilometerstand: 100 km für private Kfz und Pick-ups beziehungsweise 1.500 km für Vans, Omnibusse und Reisebusse.

Über den Ablauf der Konformitätskontrolle für Fahrzeuge informiert das Exekutivdekret Nr. 18-05 vom 15. Januar 2018.

Die Vorschriften über die Bedingungen für die Produktion und Montage von Fahrzeugen wurden im Exekutivdekret Nr. 17-344 vom 28. November 2017 veröffentlicht.

Gebrauchte Fahrzeuge können nur von in Algerien ansässigen ausländischen Staatsbürgern für private Zwecke eingeführt werden.

[Nach oben ▲](#)

[Nach oben ▲](#)

ETIKETTIERUNG

Alle in Algerien angebotenen Waren müssen grundsätzlich in arabischer Sprache etikettiert werden. Üblicherweise werden Produkte jedoch zusätzlich auch in Französisch beschriftet. Die Beschriftung des Produkts muss mindestens den Namen, die Handelsmarke, den Ursprung sowie den Namen und die Adresse des Vertreibers in Arabisch beinhalten. Warnungen sind ebenfalls in Arabisch anzubringen. Französisch kann in einigen Fällen akzeptiert werden, allerdings nicht bei Medikamenten und Computern. Die Angaben müssen entweder auf die Verpackung aufgedruckt oder fest aufgeklebt, gut sichtbar, leserlich und unauslöschlich. Die Vorgaben für die Kennzeichnung "conformité algérienne" wurden im algerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 12. Februar 2017 veröffentlicht.

Besondere Kennzeichnungsvorschriften gelten für eine Vielzahl von Waren wie Lebensmittel, Medikamente, Kosmetika, Pestizide, Textilien und Haushaltsgeräte. Einige sind auf der Internetseite des Handelsministeriums unter (<https://www.commerce.gov.dz/etiquetage-et-presentation-des-denrees-alimentaires> ▶) eingestellt. Bei Lebensmitteln sind zudem etwa die Inhaltsstoffe nach Gewichtsanteilen inklusive Zusatzstoffen, Nährwertangaben, das Herstellungsdatum, das Verfallsdatum, die Bedingungen der Lagerung und Haltbarmachung sowie gegebenenfalls die Halal-Kennzeichnung anzugeben. Etikettierung und Verpackung sollten mit dem algerischen Importeur vor der Produktion besprochen werden.

[Nach oben ▲](#)

VERPACKUNG

Grundsätzlich ist die Verpackung der Waren in möglichst seefester, diebstahlsicherer und stoßfester Verpackung vorzunehmen. Die Beschriftung ist grundsätzlich in Arabisch, wahlweise zusätzlich auch in Französisch, abzufassen. Aufgrund der streng kontrollierten Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften, z.B. für Lebensmittel, sollte vor Lieferung der Ware mit dem algerischen Importeur Rücksprache gehalten werden.

Es sollte vor allem sichergestellt werden, dass der Name und die Adresse des Importeurs korrekt sind.

Stroh und Heu als potenziell krankheitsübertragendes Verpackungsmaterial sollte möglichst vermieden werden, da es aufgrund aktueller Regelungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zur Einfuhr verboten sein könnte.

Für Verpackungsmaterial aus Holz ist bei der Einfuhr in Algerien der internationale Standard ISPM 15 anzuwenden.

[Nach oben ▲](#)[Nach oben ▲](#)

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Algerische Generaldirektion Zoll (Direction Générale des Douanes Algériennes)	http://www.douane.gov.dz ▶
Algerisches Handelsministerium (Ministère du Commerce)	https://www.commerce.gov.dz ▶
Algerisches Finanzministerium (Ministère des Finances)	http://www.mf.gov.dz ▶
Algerische Generaldirektion Steuern (Direction Générale des Impôts)	https://www.mfdgi.gov.dz ▶
Algerisches Amtsblatt (Journal Officiel)	http://www.joradp.dz/HFR/Index.htm ▶
Nationale Agentur für Investitionsförderung (Agence Nationale de Développement de l'Investissement)	http://www.andi.dz ▶
Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer	http://algerien.ahk.de ▶

[Nach oben ▲](#)[Nach oben ▲](#)

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung: <http://www.zoll.de> ▶ Unternehmen/ Warenverkehr.

Eine Kurzdarstellung des Ausführverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite unter <http://www.gtai.de/zoll> ▶ im Menu "Basiswissen Zoll".

Funktionen

-  Drucken
-  PDF erstellen
-  Speichern
- **f.**  **in.**  

Kontakt

Kurdo Homam-Ghazi

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)



Suche

Recherchieren Sie aktuelle Marktanalysen, Wirtschaftsdaten, Zoll- und Rechtsinformationen, Projekte und Ausschreibungen aus über 120 Ländern.

[Zur Suche ▶](#)

Verwandte Artikel

- [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Japan ▶](#)
- [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Kamerun ▶](#)
- [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Korea 2018 ▶](#)
- [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Australien 2018 ▶](#)
- [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Serbien ▶](#)

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages